



**Verordnung über die Berufsbildung, die
Weiterbildung und die Berufsberatung
(BerV)
(Änderung)**

**Vortrag
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat
zur Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung
und die Berufsberatung (BerV)
(Änderung)**

1. Zusammenfassung

Die Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung muss in verschiedenen Bereichen angepasst werden. Wichtige Änderungen sind Folgende:

- Im Sinne einer klaren Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sollen verschiedene Entscheidkompetenzen der Abteilung Berufsfachschulen an das zuständige Berufsschulinspektorat delegiert werden. Dort ist auch das Fachwissen für den Entscheid vorhanden. So kann die Organisation optimiert werden.
- Bei den Vorlehren soll die Aufsicht und Begleitung der Lernenden und der Vorlehrbetriebe verstärkt werden.
- Bei den kantonalen Prüfungskommissionen ist der Aufgabenkatalog zu ergänzen.
- Die Bildung einer Ausbildungs-, Fach- und Prüfungskommission bei höheren Fachschulen soll freiwillig werden.
- Anbieter von Weiterbildungsangeboten müssen nicht mehr akkreditiert werden.
- Der Transfer der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung zum Mittelschul- und Berufsbildungsamt verlangt kleine Anpassungen. Im französischen Text muss zudem die Übersetzung des Begriffs (orientation professionnelle et personnelle) vereinheitlicht werden.
- Bei der Subventionierung von überbetrieblichen Kursen muss neu auch eine unbefristete Erhöhung der Beitragspauschale, insbesondere wegen zweisprachiger Angebote, möglich sein.
- Die LAV muss im Geltungsbereich angepasst werden, d. h. die Schulen, welche vom Geltungsbereich ausgenommen werden sollen, sind namentlich zu erwähnen. Bis anhin hat der Regierungsrat mit Beschluss darüber befunden.
- Im Anhang 1 zur LAV hat sich ein Fussnotenfehler eingeschlichen, welcher korrigiert werden muss.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 13

Absatz 2

Es wird präzisiert. Faktisch legt schon heute die Abteilung Berufsfachschulen die Einzugsgebiete der Brückenangebote fest.

Artikel 14

Für die optimale Organisation der Brückenangebote muss von der bisherigen Regelung, wonach Lernende das ihrem Wohnort nächstgelegene Brückenangebot besuchen, abgewichen werden. Sinnvoller ist das Festlegen von Einzugsgebieten. Vorlehren werden an Berufsfachschulen mit schulspezifischem Unterrichtsstoff angeboten. Die Vorlernenden besuchen deswegen das im Einklang mit ihrer betrieblichen Bildung stehende Angebot.

Artikel 17

Absätze 2 und 3

Es wird präzisiert bzw. die geltende Praxis festgeschrieben, dass das berufsvorbereitende Schuljahr in der Regel nur direkt nach der abgeschlossenen obligatorischen Schulzeit (vgl. Kommentar zu Art. 18) besucht werden kann. Wer die Volksschule vorzeitig verlas-

sen muss, kann nur in begründeten Ausnahmen in ein Brückenangebot eintreten. Die Erfahrung zeigte, dass solche oft schulmüden Jugendliche ohne Motivation sind und sich disziplinarisch auffällig verhalten. Sie werden künftig ins Case Management aufgenommen und individuell betreut im Hinblick auf die Wahl der geeigneten Anschlusslösung. Wer nach der obligatorischen Schulzeit ein Zwischenjahr, etwa einen Sprachaufenthalt, einschaltet und danach keine Lehrstelle findet, soll ein Vorlehrjahr absolvieren. Auch hier sind begründete Ausnahmen möglich. Im Übrigen wird das befristete Projekt Case Management auf Ende 2011 evaluiert. Zudem wird im Projekt Koordination Brückenangebote im Kanton Bern, das in diesem Jahr gestartet wird, eine Koordination der Brückenangebote der ERZ mit denjenigen der VOL (Motivationssemestern) und denjenigen der GEF herbeigeführt.

Im Aufnahmeverfahren wird künftig auf das Element Selbstbeurteilung verzichtet. Diese Anpassung erfolgt aufgrund der Resultate einer Evaluation.

Damit die Bestimmungen zu den BVS (Art. 17) und zu den Vorlehren (Art. 18) den gleichen Aufbau haben, wird dieser bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 und umgekehrt respektive zu den Absätzen 3 und 4.

Absatz 4

Im Sinne einer klaren Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wird die Zuständigkeit für den Entscheid über die Wiederholung eines berufsvorbereitenden Schuljahrs an das Berufsschulinspektorat delegiert.

Artikel 18 *Vorlehren, 1. Organisation und Aufnahme*

Absatz 1

Der Begriff Schulabgängerinnen und Schulabgänger wird ersetzt durch Jugendliche. Es gibt künftig ein Angebot Vorlehre für Jugendliche bis 20 Jahre und eines für Erwachsene ab 20 Jahren. Bei 18- bis 20-jährigen wird individuell über das geeignete Angebot entschieden.

Absatz 2

Die Voraussetzung der Deutschkenntnisse war bisher in der Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung. Mit Änderung vom 15. Januar 2008 wurde sie aufgehoben und wird neu in Absatz 2 zusammen mit allen weiteren Aufnahmebedingungen geregelt.

Absatz 3

Die Aufnahmebedingungen für die Vorlehre für Erwachsene sind neu zu regeln.

Artikel 18a (neu) *2. Begleitung und Aufsicht*

Die Abteilung Betriebliche Bildung ist die fachkompetente Stelle für die Begleitung und Aufsicht der Vorlehrverhältnisse. Zuständig sind die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater. Neu müssen Vorlehrbetriebe auch eine Bildungsbewilligung erhalten. Die Berufsfachschulen hatten weder das Fachwissen noch die Kapazität, diese Betriebe zu betreuen. An die Bildungsbewilligung werden nicht hohe Anforderungen gesetzt. Es soll überprüft werden, ob ein Arbeitsplatz und eine fachgerechte Betreuung vorhanden ist. Der Vorlehrvertrag wird genehmigt, wenn er keine übergeordneten Normen (OR und Arbeitsrecht) verletzt. Das Verfahren wird bereits auf Versuchsbasis durchgeführt und ist bei den Unternehmen auf grosse Akzeptanz gestossen.

Artikel 39

Die Zuständigkeit für die Beratung und Aufsicht der Berufsfachschulen soll an die fachlich kompetente Stelle, nämlich von der Abteilungsleitung zur Berufsschulinspektorin oder zum Berufsschulinspektor delegiert werden. Dies wird in der Praxis bereits so gehandhabt. Die Stelle, die das Fachwissen hat, soll auch die entsprechenden Kompetenzen haben und die Verantwortung tragen.

Artikel 40

Absatz 4 und 5

Die Lernenden oder weitere Vertretungen, wie etwa des Verwaltungspersonals, sollen ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teilnehmen können. Die Mitsprache der Lernenden ist in Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vorgesehen. Weil der Schulrat dem MBA die Anstellung der Schulleitung beantragt, muss er auch ohne Anwesenheit von beratenden Mitgliedern beraten und Beschluss fassen können.

Artikel 48

Absatz 4 stellt neu klar, dass eine Vertretung des MBA auch in die Unterkonferenzen der KBB Einsitz nimmt. Der Einsitz kann nur mit beratender Stimme erfolgen, da diese Konferenzen beratende Organe des MBA sind.

Artikel 50

Absatz 3 und 4

Gemäss Absatz 1 besuchen die Lernenden die ihrem Lehrort nächstgelegene Berufsfachschule, dabei legt das MBA neu die Einzugsgebiete fest. Wollen Lernende eine andere Berufsfachschule besuchen oder sind Umteilungen zur Optimierung von Klassenbeständen notwendig, verfügt die zuständige Berufsschulinspektorin oder der zuständige Berufsschulinspektor den ausserordentlichen Schulort. Absprachen unter den Berufsfachschulen sind deswegen nicht mehr nötig, so dass Absatz 3 gestrichen werden kann.

Artikel 54

Absatz 4

In der heutigen Formulierung kann ein Schulausschluss bei Vollzeitschulen erfolgen oder durch Auflösung des Lehrvertrags in der dualen Ausbildung. Neu müssen Vorlehrverträge auch genehmigt werden. Ein definitiver Schulausschluss muss deshalb wie in der Lehre mit einem Antrag an die zuständige Behörde auf Entzug der Genehmigung des Vertrages erfolgen. Die bisherige Formulierung „Antrag auf Aufhebung des Lehrvertrages“ ist rechtlich nicht korrekt. Die Behörde kann nur die Genehmigung rückgängig machen, was zur Folge hat, dass kein Lehrvertrag nach Berufsbildungsgesetzgebung mehr vorliegt. Den privatrechtlichen Lehrvertrag können nur die Vertragsparteien auflösen. Was in der Regel auch geschieht. Es kann aber durchaus sein, dass ein Lernender im Vorlehrbetrieb die Erwartungen erfüllt, aber während des Berufsfachschulunterrichts disziplinarisch auffällig oder gar untragbar wird. Es ist in der Folge dem Vorlehrbetrieb überlassen, ob er das Arbeitsverhältnis in angepasster Weise fortführt.

Artikel 77 und 78

Die kantonale Prüfungskommission soll Dritten, wie Prüfungsexpertinnen und –experten in Ausbildung oder Delegationen anderer Kantone den Zutritt zu den nicht öffentlichen Lehrabschlussprüfungen gewähren können. Der Begriff Prüfungskommission hat sich nicht durchgesetzt, deswegen soll wieder das Adjektiv kantonal beigefügt werden. Es geht dabei um die Abgrenzung zu den nicht kantonalen Prüfungskommissionen.

Artikel 80

Absatz 1

Die Chefexpertinnen und Chefexperten ernennen die Prüfungsexpertinnen und –experten. Bisher wurde diese Kompetenz mit Rekrutierung bezeichnet, dies ist unpräzise.

Artikel 96

Absatz 1

Das neue Qualitätssicherungskonzept geht nicht mehr davon aus, dass eine externe Prüfungskommission die Ausbildungs- und Abschlussqualität sicherstellt. Die Qualität wird mit Vorgaben von Standards in den Leistungsvereinbarung bzw. -verträgen und dem regelmässigen Controlling/Reporting sichergestellt. Zudem muss jeder Anbieter über ein Quali-

tätssicherungssystem verfügen. Die zwingende Norm soll deshalb einer kann Formulierung weichen.

Artikel 105

Absatz 3

Auf das Akkreditierungsverfahren für Weiterbildungsanbieter kann verzichtet werden. Es führte zu einem administrativen Mehraufwand ohne entsprechenden Nutzen. Die für die Subventionsberechtigung massgebenden Unterlagen der Anbieter werden im Rahmen der Gesuchseingabe, respektive des Abschlusses eines Leistungsvertrags periodisch überprüft und aktualisiert.

Artikel 108

In diesen Artikeln war bis anhin die Organisationsstruktur der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung BSLB geregelt. Seit dem 1. Mai 2008 gehört die BSLB zum Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Das bisher verantwortliche Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung muss gestrichen werden, gleichzeitig wird darauf verzichtet, in der Spezialverordnung die dezentrale Organisation detailliert festzuhalten. Es wird nur noch der Grundsatz erwähnt, dass das Grundangebot in den Regionen sicherzustellen ist.

Artikel 109

Die Aufgaben der ZBSL als kantonale Stelle werden im Amtsreglement des MBA präzisiert, somit kann der ganze Artikel 109 gestrichen werden.

Artikel 110

Die Ausbildungsvoraussetzungen für die Anstellung zur Berufsberaterin bzw. zum Berufsberater werden vom Bund vorgegeben. Die Bestimmung ist redundant.

Artikel 121

Absatz 2

Rückstellungen sind, sofern berechtigt, bereits in den Sachkosten enthalten. Eine zusätzliche Erwähnung kann die Subventionsempfänger vermeintlich dazu berechtigen, Reserven zu bilden. Sie werden deshalb nicht mehr erwähnt. Weiterhin können Zinskosten anerkannt werden, sofern diese effektiv und begründet anfallen. Kalkulatorische Zinse hingegen werden nicht mehr anerkannt, weil ihnen kein effektiver Sachaufwand gegenübersteht. Auch zu streichen ist das „insbesondere“, da die Aufzählung der anerkannten Kosten abschliessend ist.

Artikel 128

Absatz 1

Seit Inkrafttreten der geltenden Norm haben sich die Kantone auf interkantonale Pauschalen geeinigt. Diese richten sich nicht mehr nach Kursstunden, sondern nach den Kosten pro Kurstag und Teilnehmer. Die Änderung ist in kantonaler Übereinstimmung bereits erfolgt. Es gibt keine Schlechterstellung von Subventionsempfängern. Die Erhöhung der Pauschale wegen Investitionskosten wird weiterhin nur befristet bewilligt.

Absatz 3

Ebenfalls wurde deutlich, dass der Kanton Bern mit zweisprachigen Angeboten an überbetrieblichen Kursen eine Sonderrolle spielt, deren man interkantonale Beachtung geschenkt hat. Der Kanton muss deswegen in Einzelfällen die Pauschalen auch permanent erhöhen können. Die Vorgabe der Befristung wird gestrichen und der weitere wichtige Grund, nämlich die Zweisprachigkeit, erwähnt.

Anhang 1

Ziffer 1

Bei der Berechnung der Ressourcen für den Schulleitungspool wird neu wie bei den Gymnasien auf die Kriterien, Anzahl Auszubildende, gehaltswirksame Lektionen und Mitarbeitende abgestellt. Die Anzahl Bildungsangebote wird weggelassen, weil mit der nun

angewandten Berechnungsart die wesentlichsten Elemente für das Abbilden der Komplexität einer Schule erfasst werden.

3. Indirekte Änderungen

3.1 Ziffer 1: Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)

Die Technikerschulen Höhere Fachschule HF Holz Biel arbeitet eng mit dem Departement Architektur, Holz und Bau der Berner Fachhochschule BFH zusammen. Die Angestellten der BFH sind nach der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt, wobei – im Gegensatz zu den Angestellten der Zentralverwaltung – jährlich ein automatischer Gehaltsaufstieg erfolgt. Der Regierungsrat hat am 15. Oktober 2008 beschlossen, dass die Dozierenden der Technikerschulen HF Holz Biel ab dem 1. Februar 2009 nach denselben Bedingungen angestellt werden sollen, wie dies die Dozierenden der BFH sind. Er hat die Anstellungsverhältnisse der Dozierenden der HF Holz Biel daher der kantonalen Personalgesetzgebung unterstellt (Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAG; BSG 430.250]). Damit für die Dozierenden der HF Holz Biel die gleichen Anstellungsbedingungen wie für die Dozierenden der BFH gelten, ist der automatische Gehaltsaufstieg auch für sie vorzusehen.

3.2 Ziffer 2: Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)

3.2.1 Artikel 1a (neu)

Ausgangslage

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben g und h LAG erstreckt sich der Geltungsbereich auf subventionierte Berufsfachschulen und höhere Fachschulen. Der Regierungsrat kann gemäss Absatz 4 für einzelne Schulen abweichende Bestimmungen erlassen oder diese ganz oder teilweise der Personalgesetzgebung unterstellen. Der Regierungsrat hat mit verschiedenen Beschlüssen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Zwar ist dieser Entscheid bezogen auf die einzelne Schule tatsächlich individuell-konkreter Natur und die Beschlussform adäquat. In der Wirkung auf das einzelne Anstellungsverhältnis handelt es sich aber um eine Anstellungsnorm. Als solche kommt ihr generell-abstrakte Wirkung zu, weswegen es sich rechtfertigt, sie in einer Verordnung zu verankern. Damit einher geht auch eine grössere Rechtssicherheit für die betroffenen Mitarbeitenden. Die bereits durch RRB beschlossenen Ausnahmen vom Geltungsbereich des LAG werden somit in der Ausführungsverordnung verankert.

Absatz 1

Das Inforama als ehemalige Institution der VOL untersteht dem PG. Die Lehrkräfte nehmen sowohl Bildungsaufgaben als auch Beratungsaufgaben wahr. Aus diesem Grund wurde mit dem Wechsel zur ERZ auf eine Unterstellung unter das LAG verzichtet.

Die höhere Fachschule Holz in Biel ist dem Departement Architektur, Bau und Holz der Berner Fachhochschule BFH angegliedert. Die Dozierenden erteilen mehrheitlich Unterricht sowohl an der HF und auch an der BFH. Die Einsatzplanung der Dozierenden erfolgt nach dem gleichen System wie an der BFH.

Absatz 2

Bei der Kategorie unter Absatz 2 handelt es sich um Schulen, die ihr Personal privatrechtlich anstellen. Das Zentrum für medizinische Bildung, Bern, und das Berner Bildungszentrum für Pflege wenden die Anstellungsbedingungen des LAG analog an. Ein-

zelheiten sind im entsprechenden Reglement festzuhalten. Das Staatsbeitragsgesetz schreibt vor, dass die kantonalen Bedingungen nicht überschritten werden dürfen.

3.2.2 Anhang 1

Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 28. März 2007 die Totalrevision der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) verabschiedet. Die Teilrevisionen des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) und die Totalrevision der LAV sind gemeinsam auf den 1. August 2007 in Kraft gesetzt worden.

Dabei sind auch die Tabellen überarbeitet worden, welche die Einstufung der verschiedenen Lehrkräftekategorien in die Gehaltsklassen sowie die entsprechenden Vorstufenabzüge bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen festhalten (vgl. Anhänge 1A bis 1C LAV vom 21. Dezember 1994; geltend bis 31. Juli 2007). Die Anhänge 1A bis 1C LAV wurden neu im Anhang 1 LAV (Fassung vom 28.3.2007) zusammengefasst. Die Anzahl der aufgeführten Lehrkräftekategorien wurden zwecks besserer Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit reduziert.

Einstufung der Lehrkräftekategorie „Fachperson mit Lizentiat/Master/Staatsexamen/Diplom Universität“

Die Erziehungsdirektion ist im Zusammenhang mit einem Gesuch einer Lehrkraft um die Anpassung ihrer Einreihung darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Fussnote 3 für „Fachpersonen mit Lizentiat/Master/Staatsexamen/Diplom Universität“ an einer gewerblich-industriellen Berufsfachschule bzw. an einer kaufmännischen Berufsfachschule im Anhang 1 LAV unterschiedlich aufgeführt wird. Die Fussnote 3 definiert die für die Unterrichtserteilung erforderlichen pädagogisch-didaktischen Ausbildungen bzw. den Vorstufenabzug, wenn die Vorbildung fehlt:

- Gewerblich-industrielle Berufsfachschule (GIBS):
Berufliche Grundbildung und berufspraktischer Unterricht: Gehaltsklasse GK 13/0³⁾
- Kaufmännische Berufsschule (KBS):
Übrige Fächer: GK 13/0 (ohne Fussnote 3)

Im Rahmen des Revisionsprozesses der LAV bestand nie die Absicht, in der Anwendung der Fussnote 3 zwischen „Fachpersonen mit Lizentiat/Master/Staatsexamen/Diplom Universität“ an einer gewerblich-industriellen Berufsfachschule bzw. an einer kaufmännischen Berufsfachschule zu unterscheiden. Die jetzt in Kraft gesetzte Regelung behandelt die Lehrkräfte ungleich, was nicht beabsichtigt wurde. Die bis 31. Juli 2007 geltende Gleichbehandlung muss wieder hergestellt werden. Die in der Kategorie der kaufmännischen Berufsschulen fehlende Fussnote 3 ist somit zu ergänzen.

Personalpolitische und finanzielle Auswirkungen

Die angepasste Einstufung gemäss Ziffer 3.2.2 kommt bei neuen Lehrkräften oder wieder eintretenden Personen zur Anwendung. Für die Lehrkräfte, deren Einstufung auf Basis der Fassung der LAV per 1. August 2007 erfolgt ist, wird keine Rückstufung vorgenommen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen und Auswirkungen auf die Gemeinden und die Wirtschaft

Für die überbetrieblichen Kurse leistet der Kanton jährlich gemäss Budget und Finanzplan ca. 7,7 Mio. Franken. Bereits darin enthalten sind die Erhöhungen in Einzelfällen.

Sie betragen für das Rechnungsjahr 2008 und die Folgejahre höchstens 300'000 Franken.

Der Initialaufwand für die Aufsicht und die Beratung der Vorlehen wird als Projekt finanziert. Anschliessend wird dies ohne zusätzliche Ressourcen wahrgenommen.

Die Vorlage hat keine weiteren personellen und finanziellen Auswirkungen. Sie hat auch keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

5. Ergebnisse der Konsultation und des Mitberichtsverfahrens

5.1 Konsultation

Der Berufsbildungsrat und die Schulleiterkonferenzen wurden in einem Konsultationsverfahren begrüsst. Die Anträge flossen in die Vorlage ein oder wurden bilateral bereinigt.

5.2 Mitberichtverfahren

Ausführlich zur Vorlage geäussert haben sich die Staatskanzlei, die Finanzdirektion, die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Gesetzeskoordinator. Die Anträge wurden bis auf folgende Ausnahmen berücksichtigt:

Der Gesetzeskoordinator macht auf die Folgen der verschiedenen Kompetenzzuweisungen (Art. 13, Art. 14, Art. 17, Art. 18a und Art. 50) aufmerksam. Abteilungen oder Fachbereiche sind in der Organisationsverordnung nicht konstituiert. Der Gesetzessammlung könne somit nicht entnommen werden, wer direkte Aufsichtsbehörde der mit Verfügungskompetenzen ausgestatteten Stelle sei. Betreffend Rechtsweg bemängelt er, dass die Verfügungen dieser Stellen bei der Erziehungsdirektion angefochten werden können. Die Aufsichtsbehörden würden somit übergangen und könnten nicht korrigierend eingreifen. Die Neuregelung wird im Bewusstsein dieser Nachteile getroffen. Die Lösung bringt den Vorteil, dass der fachlich zuständigen Stelle auch die entsprechende Verantwortung und Kompetenz zukommt. Die vorgesetzte Stelle und Aufsichtsbehörde ist damit nicht von der Pflicht entbunden, für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen und insbesondere auch eine Kontrolle auszuüben.

6. Antrag

Die Erziehungsdirektion beantragt die Annahme der Vorlage.

Bern, 26. März 2009
4820.301.210.1/08(#468510v1)aho/bwe

Der Erziehungsdirektor

sig. Pulver

Bernhard Pulver
Regierungsrat